

Covid-19 Regelungen

Gültig ab 29.05.2020

Für Gottesdienste gilt:

- Keine Beschränkung durch die 10m² Regel mehr.
- Beim Betreten und Verlassen des Sitzplatzes gilt MNS-Pflicht.
- MNS darf im Sitzen abgenommen werden.
- 1m Mindestabstand der Sitzplätze
- Es ist für einen geordneten Ein- und Ausgang der Gottesdienstbesucher zu sorgen.
- Desinfektionsmöglichkeiten sind bereitzustellen.

- Für Kinder- und Jugendgottesdienste gelten die gleichen Regeln.
- Für "Kirchenkaffee" nach dem Gottesdienst sind die Regeln für die Gastronomie sinn- gemäß anzuwenden.

- Die Kirchen und Religionsgemeinschaften empfehlen das Singen zu reduzieren, das Abendmahl unter Einhaltung der Hygieneregeln zu reichen und die Gottesdienstzeit zu reduzieren.

- Zur Rückverfolgbarkeit im Falle einer Infektion ist eine freiwillige Registrierung hilfreich

- Taufen und Trauungen können im Umfang eines Gottesdienstes stattfinden.
- Für Begräbnisse gilt, auch wenn diese durch religiöse Handlungen begleitet werden, die Höchstzahl von 100 Personen.

- Gottesdienste im Freien können in gemeindeüblicher Besucherzahl gefeiert werden.

Da nun der Eigenverantwortung größere Bedeutung zukommt und ein größerer Entscheidungsrahmen möglich ist, bitten wir zu bedenken, dass nicht alles ausgenutzt werden muss, was nicht verboten ist.

Die Vereinbarung gilt wegen der Akkordierung mit der Änderung der Covid-19-LV, die heute veröffentlicht worden ist, ab dem 29.05.2020.

Informationen zusammengestellt von Reinhard Kummer (Vorsitzender der FKÖ)